



Brüssel, den 9. Oktober 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0210(COD)

12660/1/19
REV 1

LIMITE

PECHE 415
CADREFIN 333
CODEC 1437

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMFF)
– Partielle allgemeine Ausrichtung

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat den oben genannten Vorschlag am 13. Juni 2018 übermittelt. Der Vorschlag wurde dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 18. Juni 2018 vorgestellt.
2. Der EMFF-Vorschlag ist vor dem Hintergrund der Vorschläge der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (MFR)¹ bzw. für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die horizontalen Fonds (Dachverordnung)² zu sehen.

¹ Vorschlag der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2018) 321 final, COM(2018) 322 final, COM(2018) 323 final, COM(2018) 324 final).

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa, COM(2018) 375 final – 2018/0196 (COD).

3. Der EMFF dient dazu, die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP), die integrierte Meerespolitik der Union und die internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der Meerespolitik gezielt aus dem Unionshaushalt zu unterstützen. Laut der Mitteilung zum MFR bleibt der neue EMFF – wie schon der derzeitige – ein wichtiges Instrument zur Förderung der Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik; diese Ziele sind insbesondere ein nachhaltiger EU-Fischereisektor und die Unterstützung von Küstengemeinschaften, die von der Fischerei abhängig sind. Auch wird der EMFF weiterhin ein wertvolles Instrument zur Förderung der blauen Wirtschaft in den Bereichen Fischerei und Aquakultur sein und so Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern und gleichzeitig zum Schutz der Meeresumwelt beitragen.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 12. Dezember 2018 bzw. 16. Mai 2018 abgegeben.
5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung³ am 4. April 2019 festgelegt.
6. Der Rat hat sich am 18. Juni 2019 auf eine allgemeine Ausrichtung⁴ geeinigt. Bei dieser partiellen allgemeinen Ausrichtung wurden alle Aspekte außer Acht gelassen, die den MFR (eingeklammerte Bestimmungen) und die Dachverordnung (Artikel 54, 55 und 56) sowie den Artikel 52 über delegierte Rechtsakte und die Ergebnisindikatoren (Artikel 37, 48 und Anhang I) betreffen.
7. Der Vorsitz hat der Gruppe "Interne Fischereipolitik" am 11. Juli 2019 die Grundzüge eines Kompromissvorschlags des Vorsitzes betreffend die Angleichung an die Dachverordnung, die Ergebnisindikatoren und die delegierten Rechtsakten unterbreitet.
8. Dieser Kompromiss wurde in der Gruppe "Interne Fischereipolitik" geprüft. Auf der Grundlage der Beratungen und der schriftlichen Bemerkungen der Delegationen⁵ hat die Gruppe "Interne Fischereipolitik" in ihren Sitzungen vom 17. Juli 2019, 12. September 2019, 26. September 2019 und 3. Oktober 2019 mehrere überarbeitete Kompromissvorschläge des Vorsitzes⁶ geprüft. Der endgültige Kompromisstext des Vorsitzes ist in der Sitzung der Gruppe vom 3. Oktober 2019 auf breite Zustimmung gestoßen.

³ Bericht zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, PE 625.439v03-00, A8-0176/2019.

⁴ Dok. 10297/19 INIT.

⁵ WK 8213/2019 ADD 1-14, WK 8478/2019 ADD 1-11, WK 9418 ADD 1-6.

⁶ WK 8478/2019, WK 9418/2019, WK 10216/2019.

II. KOMPROMISSVORSCHLAG DES VORSITZES FÜR EINIGE NOCH OFFENE FRAGEN IM HINBLICK AUF EINE PARTIELLE ALLGEMEINE AUSRICHTUNG⁷

9. Der Kompromisstext des Vorsitzes betrifft die folgenden Hauptaspekte:
- a) Den Höchstbetrag der Finanzausstattung, der von der Kommission für technische Hilfe (Artikel 8 Absatz 2) verwendet werden darf:
Die Kommission hat eine Obergrenze von 1,7 % vorgeschlagen. Der Vorsitz schlägt angesichts der Tatsache, dass diese Obergrenze für viele Delegationen nicht annehmbar ist, 1,25 % vor. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes wird von vielen Delegationen unterstützt. Verschiedene Delegationen hätten jedoch die Obergrenze lieber bei höchstens 1,1 % belassen.
 - b) Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte (Artikel 37):
Die Kommission hat einen delegierten Rechtsakt für die Überprüfung oder Ergänzung der Indikatoren in Anhang I und die Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens vorgeschlagen. Der Vorsitz schlägt genau umschriebene Befugnisübertragungen vor, die es der Kommission ermöglichen, bezüglich der Daten, die ihr von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt werden, Durchführungsrechtsakte sowie zur Ergänzung der zentralen Leistungsindikatoren delegierte Rechtsakte zu erlassen. Der Kompromisstext des Vorsitzes stößt in der Gruppe auf breite Zustimmung.
 - c) Die Indikatoren (Anhang I):
Der Kompromisstext des Vorsitzes enthält einige Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission, mit denen einigen Forderungen einer Mehrheit der Delegationen entsprochen wird. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes findet bei den Delegationen breite Unterstützung.
10. Andere Fragen im Zusammenhang mit dem Kompromisstext des Vorsitzes betreffen die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Begünstigte und Verwaltungsbehörden sowie die Angleichung der Zeitpläne für die Halbzeitüberprüfung und die rückblickenden Evaluierungen an die in Artikel 40 der Dachverordnung festgelegten Fristen.
11. Der AStV hat den endgültigen Kompromisstext des Vorsitzes (siehe Anlage) am 9. Oktober 2019 gebilligt.

⁷ Artikel 8, 37, 37 (neu), 48, 48 (neu), 52, 54 bis 56 sowie Anhang I.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

12. Der Rat wird ersucht, der partiellen allgemeinen Ausrichtung zum EMFF (Artikel 8, 37, 37 (neu), 48, 48 (neu), 52, 54 bis 56 sowie Anhang I) in der Anlage zuzustimmen, um die im Juni 2019 vereinbarte partielle allgemeine Ausrichtung zu vervollständigen.
-

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den Europäischen Meeres-, [...] Fischerei- und Aquakulturfonds [...]

KAPITEL II

Finanzrahmen

Artikel 8

Haushaltsmittel in direkter und indirekter Mittelverwaltung

[...]

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des EMFAF eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme.

Eine Unterstützung aus dem EMFAF kann auf Initiative der Kommission bis zu einem Höchstbetrag von **1,25 %** der Finanzausstattung gemäß Artikel 5 Absatz 1 insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden:

[...]

TITEL II: UNTERSTÜTZUNG IM RAHMEN DER GETEILTEN MITTELVERWALTUNG

KAPITEL VI

Vorschriften für in geteilter Mittelverwaltung finanzierte Maßnahmen

ABSCHNITT 3

ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Artikel 37

Überwachungs- und Evaluierungsrahmen

[...]

(1) Die in Anhang I festgelegten gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für den EMFAF sowie erforderlichenfalls die programmspezifischen Indikatoren finden gemäß Artikel [12 Absatz 1] Unterabsatz 2 Buchstabe a, Artikel [17 Absatz 3] Buchstabe [d Ziffer ii] und Artikel [37 Absatz 2] Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/xxx [Dachverordnung] Anwendung.

(2) Im Einklang mit ihrer Berichterstattungspflicht nach Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe h Ziffer iii der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Leistung des EMFAF. In diesem Bericht verwendet die Kommission die in Anhang I festgelegten zentralen Leistungsindikatoren.

(3) Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 2018/xxx [Dachverordnung] übermittelt die Verwaltungsbehörde der Kommission die einschlägigen Umsetzungsdaten auf Vorhabenebene, die auch die Hauptmerkmale des Begünstigten (Name, Art des Begünstigten, Größe des Unternehmens, Geschlecht und Kontaktdaten) und der finanzierten Vorhaben (spezifisches Ziel, Art des Vorhabens, betroffener Sektor, Indikatorenwerte, Fortschritt des Vorhabens, Schiffsnummer, Finanzdaten und Art der Unterstützung) umfassen. Die Daten werden am 31. Januar jedes Jahres gemeldet. Die erste Übermittlung erfolgt bis zum 31. Januar 2022, die letzte bis zum 31. Januar 2030.

(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften, in denen präzisiert wird, was unter den Daten im Sinne von Absatz 3 genau zu verstehen ist und wie sie zu präsentieren sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.⁸

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der zentralen Leistungsindikatoren in Anhang I zu erlassen, um Anpassungen an während des Programmplanungszeitraums auftretende Änderungen vorzunehmen.

Artikel 37 neu

Berichterstattung über die Ergebnisse des finanzierten Vorhabens

(1) Die Begünstigten melden nach dem Abschluss des Vorhabens und spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusszahlungsantrags den Wert der relevanten Ergebnisindikatoren. Die Verwaltungsbehörde überprüft, ob der vom Begünstigten parallel zur Abschlusszahlung gemeldete Wert der Ergebnisindikatoren plausibel ist.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Fristen können auf Beschluss auf nationaler Ebene verschoben werden.

⁸ **Es muss für Kohärenz zwischen den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels und Artikel 66 Absatz 4 sowie Anhang XYZ der Dachverordnung gesorgt werden.**

TITEL III: UNTERSTÜTZUNG IM RAHMEN DER DIREKTEN UND INDIREKTEN MITTELVERWALTUNG

KAPITEL V

Vorschriften für im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung finanzierte Maßnahmen

Artikel 48

Evaluierungen durch die Kommission

- (1) Evaluierungen werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können. Mit den Evaluierungen werden funktional unabhängige interne oder externe Sachverständige beauftragt.
- (2) Die Zwischenevaluierung der Unterstützung nach Titel III erfolgt [...] bis Ende 2024.
- (3) [...] Bis Ende 2031 wird ein abschließender Evaluierungsbericht über die Unterstützung nach Titel III vorgelegt.
- (4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen der Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

Artikel 48 neu

Überwachung im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung

- (1) Zur Überwachung der Ergebnisse des EMFAF im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung verwendet die Kommission die in Anhang I festgelegten Ergebnis- und Outputindikatoren.
- (2) Die Kommission erhebt gemäß Artikel 37 Absatz 3 im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung Daten zu Vorhaben, die für eine Finanzierung ausgewählt wurden, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Vorhabens selbst.

TITEL IV: VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 52

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 12, [...] 21, [...] 37 und 55 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2027 übertragen.

(3) Die in den Artikeln 12, [...] 21, [...] 37 und 55 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 12, [...] 21, [...] 37 **und** 55 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

TITEL V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 54

[...][...] [...]

Artikel 55

Übergangsbestimmungen

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 und jeder andere nach dieser Verordnung erlassene Rechtsakt gilt weiterhin für Programme und Vorhaben, die während des Programmplanungszeitraums 2014-2020 aus dem EMFF unterstützt werden.

[...]

[...] **(2)** Um den Übergang von der mit der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 festgelegten Stützungsregelung auf die mit der vorliegenden Verordnung festgelegte Regelung zu erleichtern, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Bedingungen zu erlassen, unter denen die von der Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genehmigte Unterstützung in die nach der vorliegenden Verordnung gewährte Unterstützung einbezogen werden kann.

[...]

Artikel 56

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2021.

Gemeinsame Indikatoren für den EMFAF

<u>Zentrale Leistungsindikatoren⁹</u>	<u>Ergebnisindikatoren (Maßeinheit)</u>	<u>Output-indikatoren</u>
<p><u>CI 1 – gegründete Unternehmen</u></p> <p><u>CI 2 – Unternehmen mit höherem Umsatz</u></p> <p><u>CI 3 – geschaffene Arbeitsplätze</u></p> <p><u>CI 4 – erhaltene Arbeitsplätze</u></p> <p><u>CI 5 – begünstigte Personen</u></p> <p><u>CI 6 – Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur, zur Erhaltung und zum Schutz der Ökosysteme, der biologischen Vielfalt, der Gesundheit und des Wohlergehens</u></p> <p><u>CI 7 – Energieverbrauch, der zu einer Senkung der CO₂-Emissionen führt</u></p> <p><u>CI 8 – Anzahl unterstützter KMU</u></p> <p><u>CI 9 – Anzahl der Fischereifahrzeuge, die mit elektronischen Positions- und Fangmeldesystemen ausgerüstet sind</u></p> <p><u>CI 10 – Anzahl lokaler Aktionsgruppen</u></p>	<p><u>RI 1 – neue Produktionskapazität (in Tonnen/Jahr)</u></p> <p><u>RI 2 – erhaltene Aquakulturproduktion (in Tonnen/Jahr)</u></p> <p><u>RI 3 – gegründete Unternehmen (Anzahl der Unternehmen)</u></p> <p><u>RI 4 – Unternehmen mit höherem Umsatz (Anzahl der Unternehmen)</u></p> <p><u>RI 5 – Kapazität der stillgelegten Schiffe (in BRZ und kW)</u></p> <p><u>RI 6 – geschaffene Arbeitsplätze (Anzahl der Beschäftigten)</u></p> <p><u>RI 7 – erhaltene Arbeitsplätze (Anzahl der Beschäftigten)</u></p> <p><u>RI 8 – begünstigte Personen (Anzahl der Personen)</u></p> <p><u>RI 9 – Fläche, die Gegenstand von Vorhaben zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme war (in km² oder km)</u></p> <p><u>RI 10 – Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur, zur Erhaltung und zum Schutz der Ökosysteme, der biologischen Vielfalt, der Gesundheit und des Wohlergehens (Anzahl der Maßnahmen)</u></p> <p><u>RI 11 – Organisationen, die die soziale Tragfähigkeit erhöht haben (Anzahl der Organisationen)</u></p> <p><u>RI 12 – Wirksamkeit des Systems zur "Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten" (Skala: hoch, mittel, niedrig)</u></p> <p><u>RI 13 – Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen Interessenträgern (Anzahl der Maßnahmen)</u></p> <p><u>RI 14 – ermöglichte Innovationen (Anzahl neuer</u></p>	<p><u>Anzahl der Maßnahmen</u></p>

⁹ Zentrale Leistungsindikatoren für den EMFAF, die von der Kommission gemäß ihrer Berichterstattungspflicht nach Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe h Ziffer iii der Verordnung (EU) 2018/1046 (Haushaltsordnung) zu verwenden sind.

	<p><u>Produkte, Dienstleistungen, Verfahren, Geschäftsmodelle oder Methoden</u></p> <p><u>RI 15 – installierte oder verbesserte Kontrollinstrumente (Anzahl der Instrumente)</u></p> <p><u>RI 16 – von Werbe- und Informationsmaßnahmen begünstigte Organisationen (Anzahl der Organisationen)</u></p> <p><u>RI 17 – Organisationen, die die Ressourceneffizienz bei der Produktion und/oder Verarbeitung verbessern (Anzahl der Organisationen)</u></p> <p><u>RI 18 – Energieverbrauch, der zu einer Senkung der CO₂-Emissionen führt (in kWh/t oder Liter/h)</u></p> <p><u>RI 19 – Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerungskapazität (Anzahl der Maßnahmen)</u></p> <p><u>RI 20 – angestoßene Investitionen (in EUR)</u></p> <p><u>RI 21 – verfügbare Datensätze und Beratungsangebote (Anzahl)</u></p>	
--	---	--
